



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	25/2015
Korrektur	2/2017

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung an der Technischen Universität Berlin

vom 24.03.2015

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 7 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 8 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 9 - Bachelorgrad
- § 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 11 - Bachelorarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste Ernährung/Lebensmittelwissenschaft B.Sc.
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Ernährung/Lebensmittelwissenschaft B.Sc.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile des Zweitfaches wird durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 2 - Inkrafttreten /Außerkräfttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studienordnung sowie die Prüfungsordnung der Beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft vom 20. Juni 2005 (AMBl. TU 5/2006 S. 124) tritt entsprechend § 19 (1) Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 (GVBl. S.49) zum 30.09.2019 außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 2 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft vom 20. Juni 2005 an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 2005 (AMBl. TU 5/2006 S. 124) fortsetzen.
- (5) Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Die Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das lehramtsbezogene Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) mit Lehramtsoption dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte in der Schule unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit, der im Berliner Lehrkräftebildungsgesetz festgelegten Regelungen sowie der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Beruflichen Fachrichtungen in der Lehrerbildung.

Durch die erworbenen Kompetenzen werden die Studierenden zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(2) Die Studierenden erwerben während des Studiums allgemeine Kompetenzen, die auf der Basis fachwissenschaftlicher und berufswissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(3) Das Bachelorstudium verbindet die fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

(4) In den Fachwissenschaften erlangen die Studierenden auf der Basis naturwissenschaftlicher Grundlagen vertiefte Einblicke in die Bereiche der Ernährung des Menschen, der Hygiene bei der Lebensmittelherstellung und in die Prozesse der Lebensmittelproduktion.

*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 9. Juni 2015

(5) Im Bereich der Fachdidaktik erhalten die Studierenden einen Einblick in die Bildungsgänge und das Aus- und Weiterbildungssystem des Berufsfeldes Ernährung. Sie verfügen damit über ein grundlegendes Verständnis der Technik und Erwerbsarbeit in den verschiedenen Feldern des Berufsfeldes Ernährung.

Sie besitzen auf der Basis fachwissenschaftlicher Erkenntnisse erste fachdidaktische Kompetenzen im Berufsfeld Ernährung.

(6) Erziehungswissenschaftliche Anteile sind Bestandteil eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug.

In den erziehungswissenschaftlichen Anteilen haben die Studierenden grundlegende Konzepte des Lernens, der Bildung und der Berufsbildung erworben. Sie beobachten und analysieren vor diesem theoretischen Hintergrund berufliche Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozesse, insbesondere im Unterricht an beruflichen Schulen, in Ausbildungsbetrieben und an anderen Praxislernorten.

Ihre Berufswahlmotive und pädagogischen Überzeugungen reflektieren Studierende in der systematischen Auseinandersetzung mit praktischen Anforderungen des Unterrichts an beruflichen Schulen sowie der Lernortkooperation mit Ausbildungsbetrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Inklusion und Umgang mit Heterogenität werden sowohl als Querschnittsthemen bei allen curricularen Inhalten berücksichtigt als auch in gesonderten Lerneinheiten themenübergreifend fokussiert.

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption mit einem entsprechenden Zweitfach beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile, welche folgendermaßen verteilt sind:

- 90 LP Fachwissenschaft im Kernfach einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach,
- 30 LP lehramtsspezifische Berufswissenschaften.

Dieser Studienanteil gliedert sich in:

- 11 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
- 7 LP Fachdidaktik im Kernfach,
- 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach,
- 5 LP Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module des Kernfaches sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Die Leistungen im Kernfach umfassen 113 Leistungspunkte, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 107 LP.

(4) Im freien Wahlbereich sind Module im Umfang von 6 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(5) Im Rahmen des Moduls „Pädagogisches Handeln in Schulen II“ ist ein berufsfelderschließendes Praktikum von sechs Wochen zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

(6) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum nachzuweisen. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als mögliche Prüfungsform angeboten, der Umfang der Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(2) Für Module, die an anderen Hochschulen belegt wurden, gelten die jeweils gültigen Regelungen sowie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 7 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

Sie endet i. d. R. spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/die Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

§ 8 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 9 – Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in den Modullisten aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1), den Modulprüfungen des Zweitfaches sowie der Bachelorarbeit gemäß § 10.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet sowie den Noten des Zweitfaches gemäß entsprechender Ordnungen und der Note der Bachelorarbeit.

§ 11 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 10 LP, die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten, gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Fachwissenschaft des Kernfaches abzulegen.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie der Nachweis des Betriebspraktikums gemäß § 5 (6) dieser Ordnung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nachzuweisen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 11 (5) dieser Ordnung kann entsprechend erweitert werden.

(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie weitere Bestimmungen u. a. zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste Ernährung/Lebensmittelwissenschaft B.Sc.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ¹
Pflichtbereich (97 LP)				
Erziehungswissenschaft und Sprachbildung (16 LP)				
Pädagogisches Handeln in Schulen I	5	schriftlich	Ja	1
Pädagogisches Handeln in Schulen II	6	Hausarbeit	Nein	-
Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache	5	Portfolioprfung	Ja	1
Fachdidaktik (7 LP)				
Fachdidaktisches Grundlagenmodul/ Ernährung Lebensmittelwissenschaft	7	Portfolioprfung	Ja	1
Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich (74 LP)				
Chemie für berufliche Fachrichtungen	6	mündlich	Ja	-
Ernährungslehre	9	Portfolioprfung	Ja	1
Lebensmitteltechnik - Maschinen und Apparate	6	schriftlich	Ja	1
Lebensmitteltechnologie II (Berufliche Fachwissenschaft)	9	Portfolioprfung	Ja	1
Grundlagen der Lebensmitteltechnologie	12	schriftlich	Ja	1
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen	5	schriftlich	Ja	-
Mikrobiologie (für die berufliche Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft)	9	mündlich	Ja	1
Physik für die Berufliche Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	6	mündlich	Ja	-
Prozess- und Qualitätskontrolle	6	schriftlich	Ja	1
Qualitätsmanagement, Lebensmittelrecht und Statistik	6	schriftlich	Ja	1
Freier Wahlbereich (6 LP)				
	6	siehe gewähltes Modul		1
Summe	103			

¹ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Ernährung/Lebensmittelwissenschaft B.Sc.

1.Semester WiSe	2.Semester SoSe	3.Semester WiSe	4.Semester SoSe	5.Semester WiSe	6.Semester SoSe
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen 5 LP	Grundlagen der Lebensmitteltechnologie 12 LP		Qualitätsmanagement, Lebensmittelrecht und Statistik 6 LP		Bachelorarbeit 10 LP
Chemie für Berufliche Fachrichtungen 6 LP	Physik für die Berufliche Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwiss. 6 LP	LM-Mikrobiologie 9 LP		Prozess und Qualitätskontrolle 6 LP	Freier Wahlbereich 6 LP
Pädagogisches Handeln in Schulen I 5 LP		Ernährungslehre 9 LP	Lebensmitteltechnologie II 9 LP	Lebensmitteltechnik - Maschinen und Apparate 6 LP	
Pädagogisches Handeln in Schulen II 6 LP		Fachdidaktisches Grundlagenmodul 7 LP		Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache 5 LP	
17 LP	20 LP	20 LP	20 LP	20 LP	16 LP

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für das 5. oder 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

II. Bekanntmachungen

Fakultäten

Berichtigung

Korrektur zum Amtlichen Mitteilungsblatt 25 vom 15.07.2015:

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährung/Lebensmittelwissenschaft mit Lehramtsoption an der Fakultät I Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 24. März 2015

In der Anlage 1: Modulliste Ernährung/ Lebensmittelwissenschaft B.Sc. auf Seite 238 wird die Gewichtung der Gesamtnote des Freien Wahlbereichs mit „1“ angegeben.

Austauschseite wie folgt: siehe Anlage.

Vereinigungen

Streichung aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen der TU Berlin

- Streichung der Vereinigung ‚Initiative Unabhängige Politik‘ an der TU Berlin zum 02.01.2017
- Streichung der Vereinigung ‚Societi‘ an der TU Berlin zum 02.01.2017
- Streichung der Vereinigung ‚TU 90-DANA‘ an der TU Berlin zum 26.01.2017

Gemeinsame Kommissionen

Berichtigung

Im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 18.07.2014, S. 162 soll es anstelle von ‚Masterstudiengang Medieninformatik‘ ‚Studiengang Medieninformatik‘ heißen:

„Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Studiengang Medieninformatik“

Auflösung

Auflösung der Ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Studiengang ‚Informationstechnik im Maschinenwesen‘

Der AS hat am 14.09.2016 die Auflösung der GKmE für den Studiengang ‚Informationstechnik im Maschinenwesen‘ und die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Fakultät V gemäß § 46 Grundordnung beschlossen.

Auflösung der Ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für ‚Lehrkräftebildung‘

Mit der Konstituierung des Institutsrates des Zentralinstituts der School of Education TU Berlin (SETUB) am 25.10.2016 erfolgt die Auflösung der Ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für Lehrkräftebildung gemäß § 46 Grundordnung.